



Richtlinie zur Erstattung von Aufwendungen für ehrenamtlich Aktive auf Bundesebene

1. Bei Zugfahrten werden Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Veranstaltung bis zu 50% des Normalpreises der 2. Klasse erstattet. (Ermäßigter Tarif durch BahnCard 25 oder 50, bzw. durch Spartarife) Abweichende Abfahrts- bzw. Ankunftsorte sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
2. Fahrtkosten für die Teilnahme an Gremien und Arbeitstagen des Bundesverbandes werden entsprechend Satz 1 wie folgt erstattet:
 - a) Arbeitskreise: Der Bundesverband trägt die Fahrtkosten aller teilnehmenden ehrenamtlichen Aktiven.
 - b) Bundesjugendbeirat: Der Bundesverband übernimmt die Fahrtkosten für den Bundesvorstand, die Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle, bis zu vier Vertreter*innen aus den Landesverbänden sowie bis zu zehn im Bundesverband aktive Teilnehmer*innen.
 - c) Bundesdelegiertenversammlung: Die Fahrtkosten für ihre Delegierten tragen die Landesverbände. Die Landesverbände können jedoch eine*n Bundesbeauftragte*n benennen. Für diese Person übernimmt der Bundesverband die Fahrtkosten, sofern sie auf beiden Bundesjugendbeiräten vertreten war und dem Bundesverband im Vorfeld namentlich genannt wurde.
 - d) Fahrtkosten mit dem Nachtzug sind abrechenbar, wenn ein Termin sonst aus zeitlichen Gründen nicht wahrnehmbar ist.
3. Mitgliedern des Bundesvorstands wird die BahnCard50 erstattet. Die kompletten oder anteiligen Kosten für eine BahnCard25 oder 50 können für Beauftragte des Bundesvorstands, Mitglieder des Beraterteams und für Aktive auf Bundesebene auf Antrag in begründeten Fällen übernommen werden, wenn der Bundesvorstand dem mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag erfolgt über ein Formblatt mit einer Auflistung der im Gültigkeitszeitraum der beantragten BahnCard25 oder 50 geplanten Fahrten für den NAJU-Bundesverband. Eine Kostenerstattung ist im Vorfeld oder auch im Nachhinein möglich.
4. Mitgliedern sowie Beauftragten des Bundesvorstandes mit einer BahnCard100 werden die Kosten für die Anschaffung einer BahnCard50 und ihre Fahrtkosten entsprechend einem 50%-Fahrpreis erstattet. Ein Darlehen für die Finanzierung der BahnCard100 wird von der NAJU nicht vergeben.
5. Nutzer*innen von Nahverkehr-Abonnements wie dem Deutschland-Ticket können ihre Fahrtkosten anteilig erstattet bekommen. Die Höhe der Erstattung bemisst sich nach den 50% des Normalpreises (bzw. BC50-Tarif) auf der entsprechenden Strecke im Regional/Nahverkehr. Die maximal erstattbaren Kosten in einem Geltungszeitraum richten sich dabei nach den tatsächlichen Kosten des Abonnements. Bei der Abrechnung ist eine Kopie des Abonnements sowie die entsprechende Strecke mit theoretischem Fahrpreis anzugeben (Auszug DB Buchungsseite).
6. Es ist möglich, ein Fahrradticket für den Nahverkehr abzurechnen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Kosten für ein Leihfahrrad von der NAJU erstattet zu bekommen.
7. PKW- und Taxi-Fahrten sind nur in begründeten Fällen abrechenbar, wenn bspw. das Ziel nicht mehr mit dem ÖPNV erreicht werden kann, ein Termin sonst aus zeitlichen Gründen nicht wahrnehmbar ist und/oder Material nicht anders transportiert werden kann. Bei Zugausfällen oder Verspätungen sollten die Fahrgastrechte bei der DB in Anspruch genommen werden. Autofahrten sind im Vorfeld von der finanzzuständigen Person des NAJU-Bundesvorstands bestätigen zu lassen und werden mit 0,20 EUR/km erstattet.

8. Fahrten mit Mitfahrgelegenheiten, Fernbussen und Passagierfähren sind bis zur in Punkt 1. festgesetzten Höhe abrechenbar. Besonders in diesen Fällen ist auf die Ausstellung abrechnungsfähiger Quittungen zu achten.
9. Flugreisen sind nur in begründeten Fällen und nach vorheriger Abwägung zwischen Zeitersparnis und Umweltfolgen abrechenbar. Sie sind im Vorfeld von der finanzzuständigen Person des NAJU-Bundesvorstand bestätigen zu lassen. Eine Kompensation wird durch die NAJU über den CO₂-Topf gewährleistet.
10. Ermöglicht der Anbieter einer Bahn- oder Busfahrt eine CO₂-neutrale Kompensation, sollte diese gebucht werden. Die Kosten hierfür können von der NAJU erstattet werden.
11. Für die Abrechnung von Fahrten müssen die Originalbelege eingereicht werden. Bei Online- und Handytickets reicht ein ausgedruckter Beleg der Fahrt, der zusammen mit der Kostenabrechnung eingeschickt werden muss.
12. Verpflegungsauslagen werden den Mitgliedern und Beauftragten des Bundesvorstandes pauschal ohne Vorlage von Quittungen erstattet, wenn diese im Auftrag des NAJU-Bundesverbandes unterwegs sind. Dabei werden bei einer Abwesenheit von über 8 Stunden bis zu 14 EUR, bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden bis zu 28 EUR erstattet. Verpflegungsauslagen werden nur dann übernommen, wenn keine Verpflegung durch den NAJU-Bundesverband oder Dritte gewährleistet ist.
13. Verpflegungsauslagen können Aktiven auf Bundesebene, Mitgliedern sowie Beauftragten des Bundesvorstands bei digitalen, bzw. hybriden Sitzungen des NAJU Bundesverbandes nach den Regelungen des Absatzes 11 erstattet werden.
14. Bei Arbeiten für den Bundesverband werden Telefonkosten gegen Vorlage des Einzelverbindungs nachweises sowie Verbrauchsgüter und Kopierkosten gegen Vorlage des Originalbelegs erstattet.
15. Bei allen Abrechnungen müssen die jeweils aktuellen Abrechnungsbögen des NAJU-Bundesverbandes verwendet werden. Diese sind innerhalb von 2 Monaten einzureichen.
16. Aus buchungstechnischen Gründen müssen alle Belege bis zum 30.11. des Jahres abgerechnet werden, d.h. der Abrechnungsbogen muss bis 30.11. in der BGS vorliegen. Für Kosten, die im Dezember anfallen, muss der Abrechnungsbogen umgehend und bis spätestens 31.12. in die BGS geschickt werden.

Beschlossen durch den Bundesvorstand am 16. August 2023.

Die Richtlinie zur Erstattung von Aufwendungen für ehrenamtlich Aktive auf Bundesebene beschlossen im Dezember 2010 in der letzten Version vom November 2020 verliert mit in Kraft treten dieser Richtlinie ihre Wirksamkeit.